



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus

Cap. 2. Von der heiligen Tauff.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41055

lich oder unadliche (zumahlen bey Gott dem Allmächtigen der Persohnen kein unterschied ist) vor erst höfflich ermahnen zu lassen / und fals sie darauff mit folgen würden / alsdan nach der Meß / oder unter der Predig / öffentlich zu beschimpffen / und schamroht zu machen / mit vorbehalt dannoch / der ohne das Unserm Vicario und Archidiaconis deßwegen verfallender Straff.

CAPUT II.

Von der Heiligen Tauff.

§. I.

In der heiligen Tauff und Firmung / sollen nur Catholische Patten und Gebattern gebetten und zugelassen werden / als nehmlich zu einem Knäblein in der Tauff / er sey ehelich oder unehelich / ein Manspersohn / oder zum höchsten ein Mans- und Frauwenspersohn / imgleichen zum Mägdelein nur ein Weibobild / oder zum höchsten ein Weib und Mann.

In der Firmung soll nur allein ein Patte und Gebatter zugelassen werden.

Wan aber die Adelige bisweilen einen / so nicht Catholischer Religion, zum Tauff Patten / neben einem Catholischen / begeren würden / solle fleissig achtung gegeben werden / damit der Catholische das Kindt allein unter der Ablution und Tauff halte / derselbe auch allein pro Patrino eingeschrieben werde.

S. 2.

2^{do}

Weiln auch bey denen Kindtauffen/ viele den Gottesdienst/ Mess und Predig versaumen / in dem sie sich bey dem Brandwein so lang auffhalten/ daß der Gottesdienst vorbey gehet; Als soll das Brandweinschenken/ *wie sonst* bey den Kindtauffen/ vor/ und unter dem Gottesdienst/ *aus* verboten und abgeschafft seyn; und wird den Pastori- bus so woll/ als Sendtrögern/ darauff fleissige obacht zu haben/ und dieselige / so dagegen handeln/ durch bemelte Sendtröger/ in visitatione Synodali, zur Bestraffung einbringen zulassen/ ernstlich anbefohlen.

S. 3.

3^{to}

Ehe das Kind zur Kirchen und Tauff gebracht/ sol zuvorn der Vatter des Kinds vor dem Pastor selbst in persohn erscheinen / und für das Kind die Tauff begehren/ dabey auch dem Pastori, seinen/ seiner Frayen/ als des Kindes Mutter/ des Gefattern und der Gewatterinnen Nahmen anzeigen / und alsobald vom Pastore ins Kirchen. Buch bezeichnet werden.

S. 4.

4^{to}

By straff von fünff Goldgülden/ wird auch denen Eltern/ ihre newgebohrne Kinder/ über vier tage/ ohne tauff liegen/ oder anderstwo/ als in ihrer eigenen Pfarz. Kirch/ von Satholischen tauffen zu lassen/ verboten.

§. 5.

Die schwangere Frauen / sollen bey herannahender
 der Geburtszeit / wegen der Gefahr / so oftmahls bey
 denselben verhanden / sich durch wahre Bueß / Beicht
 und Communion, mit Gott dem Herrn versöhnen /
 und nach der Geburt / wan 6 Wochen verflossen / und
 die Kräfte und Leibgesundheit solches zulassen / des
 morgens vor der Pfarr- Kirchen / mit dem letztgebohr-
 nen Kinde / wan es ehelich gebohren / sich einfinden / und
 eine brennende Kerze (welche sie zu dem ende sollen ma-
 chen lassen / und auffopfern) in der Hand haben / die
 gewöhnliche Einweihung / Christlichem Gebrauch
 nach / vom Pastore gewertigen / und das gebrauchliche
 Opffer geben.

§. 6.

Es sollen auch in allen Städten und Dörffern
 tugendsahme Catholische aufferbarliche / nicht ver-
 dächtige Frauen / sondern die eines guten Namens /
 Handels und Wandels seyn / zu Hebammen oder Ba-
 demüttern / so den Kindbetterinnen in ihren Nöhten
 treulich beystehen und helfen / von den verheyrahteten
 Frauen erwahlet / und von den Pastoribus, an jedem
 Ort / nach anweisung unserer Paderbornischen Agen-
 dae, beeydet / und dabey wol unterwiesen werden / wie sie
 die newgebohrne Kinder (wan es die Noht erfordert)
 tauffen

tauffen / die Wort und Form der H. Tauff woll auß-
sprechen / der Kindbetterinnen in allem woll vorgehen /
und was verschwiegen seyn muß / keinem Menschen /
als der interessirt, offenbahren sollen.

von mit werken sesandaliziren ad synodum zu demnertan
S. 7.

Soll deren Hebammen und Bade-Müttern ihre
Umbt seyn / daß / wan eine Kindbetterin nach verflusse-
nen sechs Wochen zur Kirchen gehen will / sie solches
dem Pastori zeitlich anzeigen / damit die Kindbetterin-
nen mit ihren Kindlein in Kälte / frost und regen / vor der
Kirchthür nicht lange auffgehalten / sondern sie bald
mögen eingeseget werden.

aber unerdessen sollen
alles die Kinder betterinnen denen Sondern uttore

C A P U T III. *ihren gewöhnlichen*

Von der Heiligen Firmung.

S. I.

WEilen auch billig / daß diejenige / so durch die H.
Tauff Christo und der Kirchen einverleibt / sich
bemühen / Gnad / Stärke und Beystand des heiligen
Geistes zu bekommen / damit sie den wahren Glauben /
so sie in der H. Tauff empfangen / öffentlich bekennen /
und bey allen Wiederswärtigkeiten darin beständig ver-
harren mögen ; So sollen alle / so zu ihrem Verstand
kommen seyn / das gute von dem bösen zu unterscheiden
wissen /

T^{nu}

2